

**SCHWEIZER
SENNENHUND-VEREIN
FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV**

Sitz München
gegründet 1923, im VDH und FCI

Zuchtrichter-Ordnung

Beschlossen: aoMV Alsfeld, 3. Juli 2004

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zuchtrichter

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die vier Schweizer Sennenhundrassen: Appenzeller Sennenhund, Berner Sennenhund, Entlebucher Sennenhund und Großer Schweizer Sennenhund.

§ 2 Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

(1) Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland e.V. (SSV) untrennbar verknüpft. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des SSV in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

(2) Der Zuchtrichter des SSV repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den SSV, den VDH und die Fédération Cynologique International (F.C.I.). Er hat sich dieser Verpflichtung stets bewusst zu sein, sich dementsprechend zu verhalten und die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 3 Umfang der Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter

Der Zuchtrichter des SSV darf - auch im Ausland - nur die vier Schweizer Sennenhundrassen bewerten, sofern er nicht auch für andere Rassen zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 4 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

(1) In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.

(2) Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch Studium des Standards und der für die Ausübung der Spezial-Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind. Zu Fragen des SSV und des VDH im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, an den Zuchtrichtertagungen des SSV teilzunehmen. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

(3) Den Lehrrichtern des SSV obliegt die Ausbildung der Anwärter. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

(4) Die Beurteilung der Hunde bei der Zuchtzulassungsprüfung (Körung) wird von den dafür zugelassenen Zuchtrichtern gemäß Abs. 1 vorgenommen.

§ 5 Kollegialität, Werbung

Ein Zuchtrichter (auch Spezial-Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 2 Abs. 1 dieser Ordnung, was nach § 33 geahndet wird. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o. Ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 6 Zuchtrichtertagung

Zur Fortbildung der Zuchtrichter und Spezial-Zuchtrichter-Anwärter führt der SSV mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durch und zeigt dies dem VDH an.

II. Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 7 Voraussetzungen für eine Zuchtrichtertätigkeit im Inland

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und / oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Nationalen - und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.

§ 8 Voraussetzungen für eine Zuchtrichtertätigkeit Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 erfüllt sein. Jegliche Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des SSV über den VDH. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

§ 9 Einschränkende Bestimmungen

(1) Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktischen / mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretischen / schriftlichen Überprüfung durch die Richter-Prüfungskommission des SSV (§ 16 Abs. 2 der SSV-Satzung) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

(2) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen; dies gilt auch für die Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, es sei denn, diese stellen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) aus, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

(3) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. Ein Zuchtrichter darf nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen. Ein Zuchtrichter darf anlässlich einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

(4) Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 und 3 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

(1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

(2) Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschaulenleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner

Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.

(3) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach einem gleich bleibenden System durchzuführen. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf er nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

(4) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und / oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(5) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu diktieren und das Bewertungsbuch zu führen. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wesentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.

(6) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr gut 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, bzw. bekannt geben lassen, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist. Der Zuchtrichter soll Erklärungen zur Platzierung im Ring abgeben, sofern dies die äußeren Umstände zulassen.

(7) Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

(8) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 11 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf SSV-, Nationalen- und Internationalen Rassehund-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt. Diese Spesenregelung gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

III. Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 12 Zulassung zur Zuchtschau

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 13 Verbindlichkeit des Zuchtrichterurteils

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 14 Formwertnoten

(1) Der Spezial-Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:
Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq).

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv).

(2) „Vorzüglich“ darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

(3) „Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

(4) „Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

(5) „Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

(6) „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 15 Beurteilung

(1) Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

(2) Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben. Bei Gruppenwettbewerben dürfen nur Richter Beurteilungen vornehmen, die die Berechtigung für alle vier Sennenhund – Rassen haben.

§ 16 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

Spezial-Zuchtrichter des SSV sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, für die sie gemäß § 3 zugelassen sind.

IV. Ausbildungsweg zum Spezial-Zuchtrichter

§ 17 Zuständigkeit des SSV

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§ 20 bis 22) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt den zuständigen Gremien des SSV (§§ 10, 16 Abs. 1 und 2 der Satzung des SSV).

§ 18 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichter

(1) Mitglieder des SSV, die Spezial-Zuchtrichter für Schweizer Sennenhunde werden möchten, bewerben sich schriftlich beim Obmann für das Zuchtrichterwesen. Voraussetzungen für die Bewerbungen sind:

1. charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung;
2. mindestens fünf Jahre Mitgliedschaft im SSV; Anwarter, die bereits Spezial-Zuchtrichter für mindestens eine andere Rasse sind und als solche tätig waren, brauchen keine fünfjährige Mitgliedschaft im SSV nachzuweisen;
3. ehrenamtliche Tätigkeit im SSV und Funktion als Sonderleiter / Ringsekretär auf mindestens drei Ausstellungen als Nachweis vorhandener Kenntnisse in der Organisation und im Ausstellungswesen einschließlich der Vergabebedingungen für Titelanwartschaften wie Anw.DCha(VDH), CAC(SSV), CACIB und Titel wie Landesgruppensieger, Bundessieger etc.;
4. Kenntnisse über den Standard der vier Schweizer Sennenhundrassen;
5. kynologische Tätigkeit und Erfahrung;
6. Züchter / Aussteller von Schweizer Sennenhunden;
7. tadelloser Leumund (Verhalten auf Ausstellungen, in der Landesgruppe, im SSV);
8. Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 50 Jahre;
9. zweimalige Teilnahme an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen;
10. kein Handel mit Hunde-Futtermitteln und / oder –artikeln, ausgenommen Tierärzte.

(2) Der Obmann für das Zuchtrichterwesen prüft die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Richterausschuss weiter. Bei Zulassungsempfehlung durch den Richterausschuss lädt der Obmann für das Zuchtrichterwesen den Bewerber zum Sichtungsgespräch und zur theoretischen Vorprüfung ein. Eine Ablehnung wird unverzüglich mitgeteilt. Über die Bewerbung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang zu entscheiden.

(3) Bei Ablehnung der Bewerbung kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) das Vereinsgericht anrufen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht jedoch in keinem Fall, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen.

§ 19 Ausbildungsgang zum Spezial-Zuchtrichter

(1) Die Ausbildung von Spezial-Zuchtrichtern ist eine wichtige Aufgabe des SSV. Daher sind insbesondere der Obmann für das Zuchtrichterwesen und die ausbildenden Zuchtrichter (Lehrrichter) gemeinsam mit dieser Aufgabe betraut.

(2) Der Ausbildungsgang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft folgendermaßen:

1. Auf die Einladung zum "Sichtungsgespräch" erfolgt im Anschluss die theoretische Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Prüfungskommission. Das Ergebnis wird nach ca. 14 Tagen bekannt gegeben; Die Empfehlung zur Ausbildung erfolgt durch den Obmann für das Zuchtrichterwesen an die Mitgliederversammlung zur Ernennung.
2. Anwarter, die bereits Spezial-Zuchtrichter einer anderen Rasse sind und als solche tätig waren, brauchen keine Vorprüfung abzulegen. Die Empfehlung zur Ausbildung erfolgt durch den Obmann für das Zuchtrichterwesen unmittelbar nach dem Sichtungsgespräch an die Mitgliederversammlung zur Ernennung. Sie müssen lediglich nach den erfolgreich abgeleiteten Anwartschaften die Ergänzungsprüfung gemäß dem „VDH – Grundschemata für die Prüfung von Spezial – Zuchtrichter – Anwärtern“ ablegen. Über ihre Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Richterausschuss.
3. Gruppen- und Allgemeinrichter können erst nach zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit für die Rasse(n) nach Zustimmung des VDH-ZRA zum Spezial-Zuchtrichter ernannt werden.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwarter;

5. Theoretische / schriftliche und praktische / mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission;
6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter des SSV auf Vorschlag des Richterausschusses durch den Vorstand;
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 20 Vorprüfung

(1) Nach dem Sichtungsgespräch muss der Bewerber in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Richter-Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Richter-Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum der Richter-Prüfungskommission möglich. Eine Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, braucht der Bewerber sie bei entsprechendem Votum der Prüfungskommission nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Auch diese Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Richterausschuss auf Vorschlag des Obmann für das Zuchtrichterwesen der Mitgliederversammlung zur Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter vorgeschlagen. Nach der Ernennung wird der Bewerber in die Liste der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter aufgenommen und erhält das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften".

§ 21 Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens neun Anwartschaften. Bei allen SSV-Lehrrichtern müssen Anwartschaften auf vom SSV ausgerichteten Sonderschauen bei Internationalen / Nationalen Ausstellungen oder SSV-Landesgruppenschauen absolviert werden. Bei den Anwartschaften müssen mindestens 100 Berner Sennenhunde und jeweils mindestens 30 Hunde der Kurzhaarrassen schriftlich bewertet werden.

(2) Mindestens ein Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht, ebenso die Teilnahme an einer SSV-Körung pro Jahr. Termin und Ort sind dem Vereins-Mitteilungsblatt zu entnehmen. Die Anmeldung erfolgt beim für Körungen zuständigen Vorstandsmitglied nach Absprache mit dem Richterobmann.

(3) Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit dem Obmann für das Zuchtrichterwesen und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Die ersten vier Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Von der fünften Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter seine Unterlagen beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er - sofern Zeit und Umstände dies zulassen - die Beurteilungen des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

(4) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, bestätigt der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von drei Wochen an Obmann für das Zuchtrichterwesen und Lehrrichter einzureichen sind. Sie beinhalten: Vorwort, Katalog-Nr., Klasse, Name des Hundes, Beschreibung, Formwertnote (evtl. Platzierung, Titelanwartschaften und Titel) sowie die Daten für die EDV-Erfassung. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte möglichst umgehend zu überprüfen, zu beurteilen und an den Obmann für das Zuchtrichterwesen zu schicken. Der Obmann für das Zuchtrichterwesen organisiert eine

gemeinsame Besprechung der Berichte und Anwartschaften zwischen Anwärtern, Lehrrichtern und Obmann für das Zuchtrichterwesen.

(6) Der Anwärter muss gegen Ende seiner Ausbildung nachweisen, dass er eine diktierete Berichtsabfassung beherrscht.

(7) Die Anwartschaften müssen innerhalb von drei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur Anwartschaften, die aufgrund des Richterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Obmann für das Zuchtrichterwesen als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die Richter-Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des Obmann für das Zuchtrichterwesen, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Dreijahresfrist noch möglich ist.

(8) Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, kann seine Zulassung verlieren und aus der Liste der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen werden. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Der Anwärter kann auch aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der Richterprüfungskommission vom Richterausschuss jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das Vereinsgericht des SSV anrufen.

(9) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

(10) Der Richterausschuss kann auf Vorschlag des Obmann für das Zuchtrichterwesen erfahrene Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehund-Zuchtvereine zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus.

§ 22 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen / schriftlichen und einem praktischen / mündlichen Teil. Sie wird nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchgeführt. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 20 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wurde die theoretisch / schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen. Wurde die theoretisch / schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Auch diese Wiederholung ist nur einmal möglich. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch / schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die praktisch / mündliche Prüfung ist an mindestens vier Bernern sowie jeweils zwei Appenzellern, Entlebuchern und Großen Schweizern (Rüden und Hündinnen) von unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch / mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Der Richter-Prüfungsausschuss kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 23 Ernennung / Ablehnung zum Spezial-Zuchtrichter

(1) Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Richterausschusses den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste.

(2) Der VDH-Richterobmann ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen und der Eintragung in die VDH-Richterliste zu widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Vorstand des SSV den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

(3) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Eintragung in die VDH-Richterliste. Danach erfolgt die Ausstellung des VDH-Richterausweises. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste unterzeichnen der 1. Präsident und der Obmann für das Zuchtrichterwesen die

Ernennungsurkunde. Der Obmann für das Zuchtrichterwesen überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

§ 24 Beginn der Tätigkeit

(1) Eine Benennung als Spezial-Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung veranlasst werden.

(2) Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland darf erst ausgeübt werden, wenn Erfahrungen als Spezial-Zuchtrichter auf mindestens sechs VDH-geschützten Zuchtschauen des SSV (davon mindestens fünf CACIB-Schauen) gesammelt werden konnten, frühestens jedoch nach zweijähriger Zuchtrichtertätigkeit. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Obmann für das Zuchtrichterwesen an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 25 Ehrenrichterliste

Nach vollendetem 70. Lebensjahr werden die Zuchtrichter des SSV in die Ehrenrichterliste des SSV übernommen. Ehrenrichter des SSV behalten ihren VDH-Richterausweis, werden jedoch nur noch auf besonderen Wunsch des jeweiligen Zuchtschau-Veranstalters eingesetzt.

V. Richterausschuss / Lehrrichter / Richterprüfungsausschuss / Obmann für das Zuchtrichterwesen

§ 26 Richterausschuss

(1) Zusammensetzung und Aufgaben des Richterausschusses sind in § 16 Abs. 1 der Satzung des SSV festgelegt. Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann für das Zuchtrichterwesen, im Verhinderungsfalle von dem ältesten Lehrrichter, entsprechend der Rahmengeschäftsordnung einberufen und geleitet.

(2) Wird der Richterausschuss als Disziplinarorgan tätig, ist der Betroffene bei Entscheidungen in eigener Sache nicht abstimmungsberechtigt.

§ 27 Lehrrichter

Erfahrene Zuchtrichter können auf Vorschlag des Obmann für das Zuchtrichterwesen durch den Richterausschuss zum Lehrrichter ernannt werden.

§ 28 Richter-Prüfungsausschuss

(1) Der Richter-Prüfungsausschuss setzt sich aus allen (Mindestvorgabe des VDH: drei) Lehrrichtern zusammen. Der Obmann für das Zuchtrichterwesen ist automatisch Mitglied und Vorsitzender des Richter-Prüfungsausschusses

(2) Der Richter-Prüfungsausschuss ist Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der Obmann für das Zuchtrichterwesen oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

§ 29 Obmann für das Zuchtrichterwesen

(1) Obmann für das Zuchtrichterwesen kann nur ein ausbildungsberechtigter Spezialzuchtrichter des SSV sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand. Er wird von den Spezialzuchtrichtern des SSV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Obmann für das Zuchtrichterwesen ist Sprecher der Spezialzuchtrichter und gleichzeitig zuständig für alle Angelegenheiten des Zuchtrichterwesens im SSV.

(2) Der Obmann für das Zuchtrichterwesen prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt. Der Obmann für das Zuchtrichterwesen lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter. Im Einvernehmen mit dem Richter-Prüfungsausschuss

entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem Obmann für das Zuchtrichterwesen obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen. Der Obmann für das Zuchtrichterwesen koordiniert die Tätigkeit des Richterausschusses gem. § 26.

VI. VDH-Richterliste / VDH-Richterausweis

§ 30 Streichung aus der SSV- und VDH-Richterliste

(1) Die Streichung aus der SSV- und VDH-Richterliste kann eine dauernde oder eine befristete sein.

(2) Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der SSV- und VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

(3) Der Zuchtrichter wird aus der SSV- und VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im SSV verliert oder seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt. In diesen und anderen relevanten Fällen geschieht dies auf Antrag des SSV an den VDH.

(4) Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 32 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und / oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der SSV- und VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die SSV- und VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i. V. m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.

Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 31 Berichtigung / Wiedereintragung in die SSV- und VDH-Richterliste

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist über den Obmann für das Zuchtrichterwesen der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Vereins-Mitteilungsblatt wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

VII. Ahndung von Verstößen

§ 33 Disziplinarische Maßnahmen

(1) Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und / oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des SSV. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehund-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des SSV (§ 6 Abs. 4 und § 7 der Satzung des SSV) kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:

1. bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;
2. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des SSV und VDH und / oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen SSV- und / oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

3. wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen.
Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter durch den Obmann für das Zuchtrichterwesen ist möglich.

§ 34 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Richterausschuss. Er wird tätig auf Antrag des VDH oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 35 Voruntersuchung

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der Obmann für das Zuchtrichterwesen die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der Obmann für das Zuchtrichterwesen den Vorgang zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag dem zuständigen Entscheidungsorgan (Richterausschuss oder VDH) zu. Ist der Betroffene ausschließlich Zuchtrichter des SSV, ist der Richterausschuss, andernfalls der VDH zuständig. Der Richterausschuss trifft seine Entscheidung und gibt sie dem Betroffenen durch Zustellung über die Geschäftsstelle per Einschreiben mit Rückschein bekannt.

§ 36 Entscheidung

(1) Der Richterausschuss kann erkennen auf:

1. Missbilligung,
2. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre,
3. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre,
4. vorläufige Sperre,
5. Streichung von der SSV- und VDH-Richterliste,
6. vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit,

andernfalls stellt er das Verfahren ein.

(2) Will der Richterausschuss von dem Entscheidungsvorschlag der Richter-Prüfungskommission zuungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 37 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Richterausschusses nach §§ 33, 36 kann der betroffene Zuchtrichter binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung per Einschreiben mit Rückschein das Vereinsgericht des SSV anrufen. Das Rechtsmittel ist bei der Geschäftsstelle des SSV einzureichen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 38 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 39 Inkrafttreten

Die Zuchtrichter-Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Vereins-Mitteilungsblatt in Kraft.

§ 40 Sofortige Änderungen

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Richterausschuss diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Vereins-Mitteilungsblatt in Kraft setzen.